

Dispensation vom Unterricht (Jokertage)

Schulgesetz

Art. 34 Abs. 3

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.

Schulverordnung

Art. 31

Eine Dispensation von Lernenden gemäss Art. 34 Abs. 3 Schulgesetz ist der Klassenlehrkraft ein Tag im Voraus zu melden.

MELDUNG

Datum der Dispensation:

Anzahl Halbtage: 1 Halbtage 2 Halbtage 3 Halbtage 4 Halbtage

Daten der Schülerin / des Schülers

Name:

Vorname:

Klassenlehrperson:

Adresse:

Telefon:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....

Inventur Klassenlehrperson: Es wurden (inkl. vorliegende Meldung) Halbtage bezogen

Das Kontingent ist ausgeschöpft

Juni 2017